

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 21. März 2007**

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes
- § 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes
- § 6 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes
- § 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle
- § 10 Gebühren für Umbettungen
- § 11 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen
- § 13 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst

- und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
- b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (GV NRW S. 756) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

### **§ 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes**

Für die Zuteilung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | Bei einer Körperbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 400,00 Euro   |
| 2. | bei einer Körperbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 1.080,00 Euro |
| 3. | bei einer Aschenbestattung in einem Urnenreihengrabes  | 810,00 Euro   |
| 4. | bei einer Körperbestattung in einem Rasenreihengrab  | 1.200,00 Euro |
| 5. | bei einer Körperbestattung in einem Rasenreihengrab für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte | 50,00 Euro    |

### **§ 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes**

Für die Zuteilung eines Anonymgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | bei einer Körperbestattung                        | 1.200,00 Euro |
| 2. | bei einer Urnenbestattung                         | 690,00 Euro   |
| 3. | bei einem Verstreuern der Asche im Aschestreufeld | 780,00 Euro   |

## **§ 6 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefrist nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelflachgrab - 1 Bestattungsmöglichkeit – oder Tiefgrabstelle		
	- 2 Bestattungsmöglichkeiten -	pro Jahr	47,00 Euro
2.	Doppelflachgrabstelle, soweit aus geologischen Gründen die Anfertigung einer Tiefgrabstelle nicht möglich ist	pro Jahr	75,20 Euro
3.	Doppeltiefgrabstelle - 4 Bestattungsmöglichkeiten -	pro Jahr	117,50 Euro
4.	Dreier- oder Mehrfachgrabstelle als Flachgrab je Grabstelle	pro Jahr	58,75 Euro
5.	Urnengrabstelle	pro Jahr	41,00 Euro
6.	Urnengrabstelle in einem Kolumbarium	pro Jahr	44,00 Euro
7.	Urnenbaumbestattung	pro Jahr	71,00 Euro

## **§ 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einem Urnengrab für einen Zeitraum von 10, 20 oder 30 Jahren verlängert werden.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnengrabstätte eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte auf die Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten zu verlängern.
- (2) Die zu zahlende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 6 berechnet.

## **§ 8 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:  
Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Transport der Kränze von der Halle zum Grabe einschließlich Dekoration, Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen
  1. für Körperbestattungen in Reihengrab-, Rasenreihengrab-,  
oder Anonymgrabstellen,
    - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 242,00 Euro
    - 1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 346,00 Euro

2.	für Körperbestattungen in Wahlgrabstellen	
2.1	als Flachgrab bei erstmaliger Bestattung (Neuanlegung)	351,00 Euro
2.2	als Flachgrab bei oder zwischen bestehenden Grabstellen	389,00 Euro
2.3	als Tiefgrabstelle bei erstmaliger Bestattung - unteres Grab - (Neuanlegung)	380,00 Euro
2.4	als Tiefgrabstelle zwischen bestehenden Grabstätten - unteres Grab -	417,00 Euro
3.5	als Tiefgrabstelle - oberes Grab -	389,00 Euro
4.	für Aschenbestattungen	
4.1	in Urnengrabstellen	172,00 Euro
4.2	im Aschenstreufeld	86,00 Euro
4.3	im Kolumbarium	
4.3.1	soweit die Beisetzung der Urne durch die Friedhofsverwaltung erfolgt	86,00 Euro
4.3.2	soweit die Beisetzung der Urne durch den Nutzungsberechtigten erfolgt	43,00 Euro
5.	für die Bestattung von Totgeburten	43,00 Euro
6.	Zuschläge bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
6.1	bei Bestattungen Montags bis Freitags, an denen der Beisetzungstermin auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach 15.30 Uhr festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	30 v.H.
6.2	bei Bestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	50 v.H.
6.3	bei Bestattungen an Samstagen nach 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	100 v.H..

## § 9

### Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle betragen:

1.	für die Aufbahrung in der Leichenzelle	167,00 Euro
2.	für die Benutzung der Trauerhalle	163,00 Euro

## § 10

### Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz (für das Ausbetten und die Wiederbestattung eines Verstorbenen bzw. Gebeine und Asche aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab):	
	1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.203,00 Euro
	2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.579,00 Euro
	3. Urnen	465,00 Euro

- |  |               |
|--|---------------|
| (2) Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Erkelenz |               |
| 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 772,00 Euro   |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 1.119,00 Euro |
| 3. Urnen   | 250,00 Euro   |

## § 11

### Gebühren für Zusatzleistungen

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Abräumen von Grabstellen   |             |
| Zusatzarbeiten bei der Aufgabe einer bestehenden Grabstelle bzw. bei einer erneuten Belegung einer bestehenden Grabstelle, wie Entfernung des aufstehenden Grabschmuckes, der Grabeinfassung und des Grabmales |             |
| 1. Bei Grabstellen ohne aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle  | 79,00 Euro  |
| 2. Bei Grabstellen mit aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle   | 205,00 Euro |
| (2) Grabstellenpflege  |             |
| Die Gebühr für die Pflege einer Grabstelle wird berechnet, in dem die verbleibende Ruhefrist mit einem Jahresbetrag von multipliziert wird.  |             |
|  | 16,00 Euro  |
| (3) Gebühr für das Aufbewahren einer Urne  |             |
| 1. bis zu 1 Woche  | 35,00 Euro  |
| 2. für jede weitere angefangene Woche  | 7,50 Euro   |

## § 12

### Gebühren für Verwaltungsleistungen

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Erteilen einer Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten  |            |
| Die Gebühren beinhalten die Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung, die Prüfung der angegebenen Grablage, das Ausstellen der Genehmigung, die Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung. |            |
| Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung betragen:   |            |
| 1. zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grababdeckung oder Grabeinfassung  | 43,00 Euro |
| 2. zur Aufstellung eines stehenden Grabmals  | 54,00 Euro |
| (2) Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten   |            |
| Die Gebühren betragen:   |            |
| 1. bei einer Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr   | 76,00 Euro |
| 2. bei einer Einmalgenehmigung   | 22,00 Euro |
| (3) Die Gebühr für die Aufforderung zur Wiederherstellung der Stand-<br>sicherheit von Grabmalen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofssatzung  |            |

beträgt

56,00 Euro

- (4) Die Gebühr für die Aufforderung zum ordnungsgemäßen Herrichten bzw. Unterhalten der Grabstätte gemäß § 26 ff der Friedhofssatzung beträgt 65,00 Euro

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.